

Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (§ 174 InsO)

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 - 52, 174 - 186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare und zugelassenen Rechtsbeistände.

1. Forderungsanmeldung

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Insolvenzverwalter anzumelden. Nachmeldungen beim Insolvenzgericht sowie vor Eröffnung des Verfahrens an den vorläufigen Verwalter gerichtete Mahnungen, Zahlungsaufforderungen oder „Anmeldungen“ sind als Anmeldung unwirksam.

Ist ein Sachverwalter bzw. ein Treuhänder bestellt (§§ 270, 313 InsO), so sind die Forderungen bei ihm anzumelden.

Insolvenzgläubiger sind Personen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben (§ 38 InsO).

2. Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Es ist unbedingt erforderlich, die Gläubigerdaten wie den Namen, die Rechtsform (GmbH, Gesellschaft bürgerlichen Rechts usw.) und die komplette Anschrift (kein Postfach) vollständig mitzuteilen. Bei Einzelunternehmen ist der Name des Inhabers, bei juristischen Personen die genaue Firmierung anzugeben. Ferner sind Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter (Vorstand oder Geschäftsführer) aufzuführen. Bei Kommanditgesellschaften sind möglichst auch die Komplementärgesellschaft sowie deren vertretungsberechtigtes Organ mitzuteilen. Wenn möglich ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

Bei der Anmeldung muss der Grund der Forderung (bspw. Kauf-, Darlehens-, Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag, Schadensersatz usw.) genau bezeichnet werden, damit der Insolvenzverwalter sie überprüfen kann. Alle Forderungen sind in festen Beträgen in vom Gericht festgelegter inländischer Währung geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Über den gesetzlichen Zinssatz hinaus gehende Zinsforderungen sind durch Vorlage einer Bankbestätigung zu dokumentieren. Diese muss ausweisen, dass zumindest in Höhe der angemeldeten Forderungen im fraglichen Zeitraum ein Kredit in Anspruch genommen und der geforderte Zinssatz gezahlt wurde. Eine allgemein gehaltene Bestätigung der Bank aus der sich nur Zinssätze ergeben, reicht zum Nachweis eines Verzugschadens nicht aus.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden. Durch eine spätere Reduzierung der Anmeldung entstehen keine Kostennachteile.

Forderungen in ausländischer Währung sind in die vom Gericht festgelegte inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Der Anmeldung sind alle die Angaben stützenden urkundlichen Beweisstücke und Belege in Kopie - ebenfalls in zweifacher Ausfertigung - beizufügen (§ 174 Abs. 1 Satz 2 InsO). Bevollmächtigte von Gläubigern haben mit der Anmeldung eine spezielle für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht vorzulegen. Forderungen für die bereits ein Schuldtitel vorliegt (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid u. ä.), sind unter Vorlage des Titels anzumelden.

Soll eine Forderung auf eine vorsätzlich unerlaubte Handlung gestützt werden mit der Folge, dass diese Forderung unter Umständen von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst wird, so ist dies ausdrücklich bei der Anmeldung anzugeben. Es sind die Tatsachen anzugeben und ausführlich zu erläutern, an denen sich eine vorsätzlich unerlaubte Handlung des Schuldners ergibt. Gegebenenfalls sind Belege oder Titel beizufügen.

3. Gläubiger mit Absonderungsrechten, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechtes oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden.

Alle Gläubiger sind aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners/der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes und die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Bei Unterlassung kann aus § 28 Abs. 2 InsO eine Schadensersatzpflicht folgen. Es ist auch anzugeben, ob für die Forderung Sicherheiten durch Dritte gestellt wurden.

Sollte die Zwangsvollstreckung betrieben sein, so ist mitzuteilen, welche Pfändungen vorgenommen wurden und in welcher Höhe der Gläubiger durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf seine beanspruchte Forderung Befriedigung erlangt hat. Weiter ist mitzuteilen, inwieweit durch freiwillige Zahlungen Befriedigung erzielt wurde.

Sonderrechte, die dem Verwalter nicht schriftlich mitgeteilt oder ausreichend begründet werden, bleiben unberücksichtigt.

4. Nachrangige Insolvenzgläubiger

Eine Sonderregelung gilt für die sog. nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO). Nachrangige Forderungen sind u.a. die während der Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen, die Kosten der Verfahrensteilnahme, die Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die Forderungen auf eine unentgeltliche schuldnerische Leistung oder auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens oder gleichgestellter Forderungen.

Solche nachrangige Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht den Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung solcher Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die von dem Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

5. Anmeldungen in Parallelverfahren

Ist bei Personengesellschaften (z.B. GbR, oHG, KG) sowohl über das Gesellschaftsvermögen als auch über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist für jedes dieser Verfahren eine vollständige Forderungsanmeldung mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Andernfalls kann die Anmeldung nur in einem der Verfahren berücksichtigt werden.

6. Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

7. Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin oder im Falle der Vertagung in einem späteren Termin geprüft. Im Verfahren für Verbraucher oder Selbständige mit geringfügiger wirtschaftlicher Tätigkeit kann die Prüfung auf Anordnung des Gerichtes auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind die Insolvenzverwaltung, der Schuldner, sowie jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden.

Wird eine Forderung nicht oder nur vom Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178- 185 InsO):

Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid u.ä.), so ist es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiter zu verfolgen.

Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen ihn erhoben wird.

8. Teilnahme an Gläubigerversammlungen, Vertretungsnachweis

Jeder Gläubiger kann persönlich am Prüfungstermin oder an den sonstigen Gläubigerversammlungen teilnehmen. Eine Pflicht, selbst zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte haben ihre Berechtigung im Termin nachzuweisen. Als Nachweis kann ein aktueller Handelsregisterauszug oder eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Personalausweis mitzubringen.

9. Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Soweit angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht. Gläubiger, deren Forderung weder von der Insolvenzverwaltung noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden, erhalten keine besondere Nachricht (§ 179 Abs. 3 InsO).

10. Weitere Hinweise

Entscheidungen und Mitteilungen des Insolvenzgerichtes oder des Verwalters werden öffentlich, im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de, bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten.

Soweit die Insolvenzordnung die gesonderte Benachrichtigung der Beteiligten vorsieht, kann das Insolvenzgericht die Durchführung der Zustellung an den Insolvenzverwalter übertragen. Dieser bewirkt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. Die Zustellung gilt mit dem dritten hier auf folgenden Werktag als bewirkt.